Bezirkswirtschaftsamt Wien,
Stelle 6. — Zahl 1546/18.

Wien, am 14. Februar 1918.

Kundmachung

über den

Beginn der Abgabe von Dörrgemüse

Mit der Ausgabe von Dörrgemüse wird am 21. Februar 1918 begonnen.

Ueber Ermächtigung des k. k. Amtes für Volksernährung wird auf Grund des § 9 der kaiserlichen Verordnung vom 24. März 1917, R.-G.-Bl. Nr. 131, die Abgabe in folgender Weise geregelt:

Donnerstag, den 21. Februar: Abgabe für die Haushaltungen mit den Anfangsbuchstaben des Zunamens **A-H,**
Freitag, den 22. Februar: „ „ „ „ „ „ „ „ „ **I-Qu,**
Samstag, den 23. Februar: „ „ „ „ „ „ „ „ „ **R-Z.**

Sonntag, den 24. Februar, erfolgt die Abgabe an jene Haushaltungen, welche an den vorhergehenden Tagen die Dörrgemüse nicht beziehen konnten.

Die Abgabe findet nur gegen Vorweisung des amtlichen **Einkaufscheines** und Abtrennung des Abschnittes mit der **Ziffer 25** statt.

Auf jeden Haushalt bis zu 3 Personen entfallen 10 dkg, über 3 Personen 15 dkg.

Kleinhandelspreis:		
Gattung	10 dkg	15 dkg
Möhren .	**1 K 12 h**	**1 K 68 h**
Karotten .	**1 K 16 h**	**1 K 74 h**
Halmrüben	**1 K 06 h**	**1 K 58 h**

Sämtliche Abgabestellen sind verpflichtet, bei ihren Verkaufsläden eine Tafel mit der Aufschrift „Städtische Abgabestelle für Dörrgemüse“ derart anzubringen, daß die Aufschrift schon von der Gasse aus deutlich sichtbar ist, die für den Kleinverschleiß festgesetzten Preise in ihren Geschäftsräumen für jedermann lesbar ersichtlich zu machen und die Preise genauestens einzuhalten.

Das Verzeichnis der im Bezirk errichteten städtischen Abgabestellen wird mit einem besonderen Anschlag bekanntgegeben.

Mitglieder von Konsumentenorganisationen haben das Dörrgemüse bei ihren Organisationen zu beziehen.

Kranken- und Humanitätsanstalten, Klöster, Lehr- und Erziehungsanstalten usw. haben sich wegen Zuweisung von Dörrgemüse unter Angabe des Namens und der Adresse der Anstalt und der Zahl der dort verpflegten Personen an das Bezirkswirtschaftsamt Wien, Stelle 6, I., Neues Rathaus, Stiege 5, II. Stock, zu wenden.

Der Zeitpunkt der nächsten Abgabe wird im Wege der Tageszeitungen mitgeteilt werden.

Uebertretungen dieser Kundmachung werden, soferne die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, gemäß § 11 der kaiserlichen Verordnung vom 24. März 1917, R.-G.-Bl. Nr. 131, von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Mit der Bestrafung kann auch auf den Verlust der Gewerbeberechtigung erkannt werden.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien

als politische Behörde I. Instanz.

Verlag des Wiener Magistrates. Druck C. Ueberreuter, Wien.